



Beschluss

In der Zwangsvollstreckungssache

[REDACTED]
[REDACTED]

Gläubigerin u. Erinnerungsführerin

gegen

[REDACTED]
[REDACTED]

Schuldner u. Erinnerungsgegner

weiterer Beteiligte:

- Obergerichtsvollzieher [REDACTED] Burgwedel
- Bezirksrevisor bei dem Landgericht Hannover

hat das Amtsgericht Burgwedel
auf die Erinnerung der Gläubigerin vom 24.3.2003
gegen die Kostenrechnung des Obergerichtsvollziehers [REDACTED] vom 6.3.2003
durch den Richter am Amtsgericht Brandt
am 7.10.2003 beschlossen:

Die Kostenrechnung des Obergerichtsvollziehers [REDACTED] vom
6.3.2003 – DR II 0301/03 – wird dahingehend abgeändert, dass die
in Ansatz gebrachte Gebühr gemäß KV 205 (Pfändung) in Höhe von
20 Euro entfällt.

[REDACTED]



Die weitergehende Erinnerung wird zurückgewiesen.

Gründe:

Die Erinnerung ist zulässig und zum Teil begründet.

1.

Der Gerichtsvollzieher war nicht berechtigt, für die von ihm vorgenommene Taschenpfändung beim Schuldner eine Gebühr gemäß KV 205 zu berechnen, weil die Gläubigerin dem Gerichtsvollzieher keinen Pfändungsauftrag erteilt hat. Zwar war der Auftrag der Gläubigerin vom 12.2.2003 als „Zwangsvollstreckungsauftrag mit Haftbefehl zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung“ bezeichnet, was für sich genommen zu Zweifeln über den genauen Inhalt des Zwangsvollstreckungsauftrages Anlass geben könnte. Aus dem weiteren Inhalt des Antrags ergibt sich jedoch nach Ansicht des Gerichts eindeutig, dass die Gläubigerin lediglich einen Antrag auf Verhaftung des Schuldners und Abnahme der eidesstattlichen Versicherung erteilt hat, so dass dem Gerichtsvollzieher auch nur für die zur Erledigung dieses Auftrags durchgeführten Tätigkeiten Gebühren zustehen.

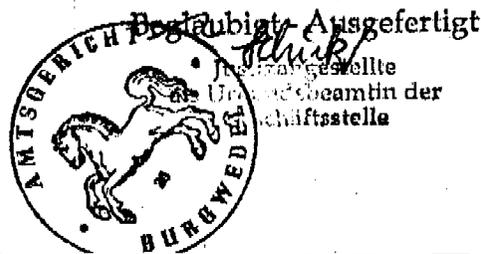
2.

Dagegen hat der Gerichtsvollzieher zu Recht eine Gebühr für die Zustellung des Haftbefehls gemäß KV 100 erhoben. Das Gericht teilt insoweit die Auffassung des Gerichtsvollziehers, dass nach dem Willen des Gesetzgebers die Übergabe einer beglaubigten Abschrift des Haftbefehls an den Schuldner bei der Verhaftung eine Parteizustellung ist mit der kostenrechtlichen Folge, dass hierfür eine Gebühr nach Nr. 100 des KV zu erheben ist (vergl. hierzu ausführlich Winter in DGfZ 2003, 137 ff m.w.N.).

3.

Schließlich ist die vom Gerichtsvollzieher in Ansatz gebrachte Wegegeldpauschale gemäß KV 711 in Höhe von 2,50 Euro nicht zu beanstanden. Wie sich aus den Sonderakten des Gerichtsvollziehers ergibt, hat er sich zur Ausführung des ihm erteilten Auftrags am 4.3.2003 zum Schuldner begeben, ihn jedoch nicht angetroffen und den Schuldner für den 6.3.2003 in sein Büro bestellt. Für diese Fahrt zur Wohnung des Schuldners steht dem Gerichtsvollzieher eine Wegegeldpauschale zu, die auch der Höhe nach zutreffend in Ansatz gebracht worden ist.

Richter am Amtsgericht



Gruß Klaus